

STADT STOLPEN IN SACHSEN

mit den Ortsteilen Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht

LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ - OSTERZGEBIRGE



STADTVERWALTUNG STOLPEN · Markt 1 · 01833 Stolpen

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Ihr Zeichen:
Aktenzeichen:
Amt: Bürgermeister
Bearbeiter: Herr Steglich
Telefon: 035973/280-40
E-Mail: steglich@stolpen.de
Datum: 30. Januar 2018

Beteiligungsverfahren zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge und seiner Begründung und zugehörigem Umweltbericht nach §§ 9, 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG)

Stellungnahme der Stadt Stolpen zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Stand: 09/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der Stadt Stolpen vom 14. Oktober 2015 zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wurde nur teilweise bei der Erarbeitung des nunmehr vorliegenden Entwurfs berücksichtigt.

Die Stadt Stolpen nimmt zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wie folgt Stellung:

1. zu Z 1.2.1 – Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe“

Die Ausweisung der Stadt Stolpen als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe“ wird begrüßt. Der Festlegung als aufschiebend bedingt mit Verweis auf die Ausführungen in der Begründung e) kann gefolgt werden. Ungeachtet dessen fordert die Stadt Stolpen, den in der Karte 2 ausgewiesenen Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe südlich Langenwolmsdorf (GE09) aufrechtzuerhalten.

2. zu Z 1.2.3 – Gemeinden mit besonderer Funktion „Tourismus“

Die Ausweisung der Stadt Stolpen als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ wird begrüßt.

...

Hausanschrift:
Stadtverwaltung Stolpen
Markt 1
01833 Stolpen

Telefon (035973) 2 80 - 0
Telefax (035973) 2 80 - 25
Internet: www.stolpen.de

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr. 1 273 556
BLZ 120 300 00
BIC: BYLADEM 1001
IBAN: DE05 1203 0000 0001 2735 56

Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto-Nr. 3 000 058 388
BLZ 850 503 00
BIC: OSDDDE 81XXX
IBAN: DE22 8505 0300 3000 0583 88

3. zu Z 1.3.1 - Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Die Ausweisung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse OZ Dresden-GZ Stolpen-GZ Neustadt-Rumburk/Varnsdorf (CZ) wird seitens der Stadt Stolpen unterstützt. Im Weiteren wird auf Pkt. 6 – Verkehrsentwicklung verwiesen.

4. zu 2.1.1 - Regionale Kooperationen

Die Aufnahme dieses Kapitels in den Regionalplan wird seitens der Stadt Stolpen befürwortet und unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist, dass im Entwurf des Regionalplans schwerpunktmäßig auf die regionalen Kooperationen im Umland von Dresden („Erlebnisregion Dresden“) verwiesen wird und diese noch eine weitere Stärkung (z. B. durch Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten sowie Wohnbauflächenentwicklung) erfahren sollen. Hier wird auch auf die Begründung unter G 2.1.1.5 verwiesen. Diese Festlegungen können aus Sicht des ländlichen Raumes nicht akzeptiert werden. Die positive Entwicklung des Oberzentrums Dresden strahlt bereits jetzt auf die Umlandgemeinden aus. Eine weitere Stärkung aus regionalplanerischer Sicht und einer damit verbundenen Erhöhung der Attraktivität geht eindeutig zu Lasten des ländlichen Raumes und beeinflusst das Abwanderungsverhalten in Richtung Dresden nicht unerheblich. Daher wird gefordert, sich grundsätzlich und ausschließlich auf die gesamte „Region Dresden“ (siehe Karte 8) zu beziehen.

Regionale Kooperationen sollten vielmehr im ländlichen Bereich unterstützt und gefördert werden. Gerade in den Städten Neustadt, Sebnitz, Stolpen und Hohnstein hat sich mit der Gründung der Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V. (WIN e. V.) vor über 20 Jahren eine regionale Kooperation unter Einbeziehung von vielen bedeutenden Unternehmen der Region etabliert, die zukünftig noch weiter ausgebaut werden kann.

In der Begründung zu G 2.1.1.4 (Seite 36) ist nach dem Punkt Brandschutz ein weiterer Punkt Versorgung einzufügen. Das Handlungsfeld Versorgung ist ebenfalls Bestandteil des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“.

5. zu 2.3.1 - Gewerbliche Wirtschaft

Den Planungszielen kann grundsätzlich zugestimmt werden.

6. zu 3. - Verkehrsentwicklung

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg (S. 67)

Die Aussagen zur Entwicklung der Radwegeinfrastruktur im vorliegenden Entwurf konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die touristischen Radrouten (Karte 12, Radverkehr).

...

Es ist zwingend notwendig auch das straßenbegleitende Radwegenetz mit zu untersuchen und entsprechende Trassen auszuweisen. Leider gibt es dazu in der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen 2014 keine konkreten Aussagen.

Für unsere Region wird dringender Handlungsbedarf im Bereich der S 159 von der B 6 bis Neustadt/Sa. gesehen. Auf das Konfliktpotential zum ständig steigenden Verkehrsaufkommen wird verwiesen. Besonders aus Sicht der Verkehrssicherheit ist derzeit die Strecke B 6 bis Neustadt/Sa. sehr kritisch zu bewerten. Es wird daher nach wie vor gefordert, diesen Abschnitt als Vorranggebiet Radweg für einen künftigen Radweg (straßenbegleitend) mit auszuweisen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf fordert die Stadt Stolpen die Aufnahme eines Vorranggebietes (VRG) Straße

- (1) Verlegung S 159 nördlich Karrenberg entlang der Bahnlinie einschl. Anbindung an die Ortsumfahrung (OU) S 156 (**Anlage 1, Nr. 1**)

Weiterhin sind folgende verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen in den Regionalplan aufzunehmen:

- (2) Ausbau der S 156 zwischen Neustadt und Sebnitz (Kriechspuren) einschließlich Neubau Einmündungsbereich Gewerbegebiet Kirschallee Neustadt/Sa.
- (3) Festlegung eines Korridors für einen zusätzlichen Grenzübergang zwischen Neustadt und Sebnitz
- (4) Ausbau der S 159 im Sinn einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer flüssigen Verkehrsführung östlich und nordwestlich von Stolpen (**Anlage 2**)
- (5) Verlegung der S 162 oder zumindest die Freihaltung eines Korridors für die Verlegung um die Ortslage Heeselicht (**Anlage 1, Nr. 2**).

Begründung:

Die S 159 ist Bestandteil der ausgewiesenen regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse OZ Dresden - GZ Stolpen - GZ Neustadt-(Rumburk/Varnsdorf CZ). Sie ist besonders im Bereich Bahnübergang Langenwolmsdorf bis Ortseingang Neustadt/Sa. schon über Jahre als Unfallschwerpunkt ausgewiesen. Weiterhin verursacht die Strecke aufgrund der Führung, insbesondere durch Steigungen, einen nicht unerheblichen CO₂-Ausstoß. Daher ist es aus verkehrstechnischer wie auch klimapolitischer Sicht geboten die Trasse zu verlegen.

Die gewerbliche Anbindung von Stolpen/Langenwolmsdorf erfolgt zunehmend zur A 4 - Burkau und könnte somit direkt auf die OU S 156 ermöglicht werden. Im Landesverkehrsplan Sachsen 2025 (Anlage 8, Seite 2) ist die Umverlegung bereits mit aufgenommen. Daher ist die Ausweisung eines Vorranggebietes (VRG) Straße im Regionalplan geboten. In diesem Zusammenhang wird auch der Ausbau der S 159 einschließlich Radweg (siehe auch Ausführungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radwege) östlich und nordwestlich von Stolpen gefordert. Eine entsprechende Kennzeichnung in der Karte 2 (**Anlage 2**) sollte erfolgen.

...

Diese Forderung begründet sich auch damit, dass sich Neustadt als Industriestandort in unserer Region etabliert und unweigerlich damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der S 159 erwartet wird.

Ebenfalls ist die S 154 Bestandteil der ausgewiesenen regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Sebnitz-Neustadt/Sa.-Bischofswerda. Aufgrund dieser Wertigkeit begründen sich die Forderungen (2) und (3).

Bezüglich der Ortsdurchfahrt Heeselicht (S162) ist festzustellen, dass diese nicht den Anforderungen einschlägiger Straßenbaurichtlinien entspricht. Ein gefahrloses Begegnen von PKW/LKW oder LKW/LKW ist aufgrund der Breite der Straße nicht möglich. Da bisher alle Bestrebungen, eine Tonnagebegrenzung für diese Straße festzusetzen, scheiterten, bleibt letztendlich nur die Möglichkeit diese Straße zu verlegen.

Im Zusammenhang mit der verkehrsräumlichen Verflechtung ist von der Stadt Dresden nach wie vor zu fordern, auf ihrem Gebiet keine einseitigen verkehrsorganisatorischen und baulichen Veränderungen zu treffen, die die ohnehin angespannte Verkehrssituation für Pendler und Dresdner Bürger, die zu Ausflugszwecken ins Umland wollen, weiter beeinträchtigen.

7. zu 4.1.1 – Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz

Entsprechend der Karte 2 - Raumnutzung ist westlich des Wohnbaugebietes Pfarrfelder ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz neu ausgewiesen (**Anlage 3**). Dieses muss gestrichen werden, zumal in diesem Bereich eine Gemeinbedarfsfläche im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen festgeschrieben ist.

8. zu 4.1.2 - Kulturlandschaft

Bezüglich der Sichtbereiche zu und von kulturhistorischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage fordert die Stadt Stolpen eine weitere Korrektur in der Arbeitskarte 3 (Kulturlandschaftsschutz, Wasserversorgung) hinsichtlich einer Änderung der Sichtbereiche vom historischen Kulturdenkmal (Burg Stolpen) in Richtung Schmiedefeld (**Anlage 4, Auszug Karte 3**).

9. zu 4.1.4 - Hochwasservorsorge

Nach unserer Auffassung wird der Aspekt des vorbeugenden Hochwasserschutzes im vorliegenden Entwurf weiterhin unzureichend behandelt.

Der Raum Stolpen ist insbesondere im Einzugsbereich des Langenwolmsdorfer Baches und der Wesenitz durch ausgeräumte Ackerflächen und wassererosionsgefährdete Gebiete (**Anlage 5**) gekennzeichnet.

...

Demgegenüber sind in der Karte 4 (Hochwasservorsorge) weder Hochwasserentstehungsgebiete noch ausreichende regionalplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge (**Anlage 6**) ausgewiesen. Wir bitten dies zu prüfen und fordern weitergehende Ausführungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Raum Stolpen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

10. zu 5 - Technische Infrastruktur

zu 5.1 - Energieversorgung

Die Ausführungen zur Energieversorgung beschränken sich zum überwiegenden Teil auf die Windenergienutzung. Es werden keine Aussagen zur Versorgungssicherheit getroffen. Hier fordern wir eine grundlegende Überarbeitung.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2015 gefordert, sollte in der Regionalplanung darauf hingewirkt werden, dass an der Versorgungssicherheit in den ländlich geprägten Regionen keine Abstriche geduldet werden. Besonders die in den letzten Jahren forcierte Ausdünnung des Mittelspannungsnetzes gibt Anlass zu Bedenken.

zu 5.1.1 - Windenergienutzung

Die regionalplanerische Zulässigkeit der Errichtung bis zu 200 m hoher Windkraftanlagen (WKA) im VREG Rückersdorf wird abgelehnt. Die Nutzung der Windkraft wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, jedoch gilt es auch hierbei die Grenzen der Zumutbarkeit und Verträglichkeit zu beachten. Die Anlagen wären weithin sichtbar und würden sogar die höchsten Erhebungen der umliegenden Bergländer deutlich überragen.

zu 5.2 - Wasserversorgung

Die Forderung bezüglich der Prüfung des Vorranggebietes im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dobra in unserer Stellungnahme vom 14.10.2015 wurde beachtet und eingearbeitet. Wir bitten auf der Seite 160 in der Tabelle den Status beim **Wasserwerk Dobra** in „**im Verfahren**“ zu ändern. Der Antrag zur Festsetzung des Schutzgebietes wurde bereits 1993 durch die damaligen Gemeinde Stürza gestellt und befindet sich seit dem in Bearbeitung.

Keine Erwähnung findet im vorliegenden Entwurf der Schutz kritischer Infrastrukturen in der Wasser-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur. Es ist eine dringende Notwendigkeit, dass diesem Aspekt auch im Rahmen überörtlicher Planungen Rechnung getragen wird.

11. Landschaftsschutzgebiete (Anlage 5 des Anhangs)

In der vorgenannten Anlage ist unter der lfd. Nr. 44 ein geplantes Landschaftsschutzgebiet „Wesenitztal bei Stolpen“ (Anlage 7) ausgewiesen. Seitens der Stadt Stolpen kann einer Ausweisung in dieser Größenordnung nicht zugestimmt werden, da hiermit massiv in die Planungshoheit der Stadt Stolpen eingegriffen wird.

12. Allgemeines

Angesichts der weltweiten Entwicklungen ist es nicht nachvollziehbar, dass im vorliegenden Entwurf dem Aspekt der Katastrophen- und Havarievorsorge sowie Vorkehrungen bei Terroranschlägen auf lebenswichtige Infrastruktur keine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Seitens der Stadt Stolpen werden zu dieser wichtigen Thematik Ergänzungen eingefordert.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2015 haben wir darauf hingewiesen, dass zukünftig darüber nachgedacht werden sollte, ob die jetzige Unterteilung der Planungsregionen noch zeitgemäß ist. Dies betrifft vor allem die Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz/Niederschlesien.

Gerade hier gibt es viele Berührungspunkte (Schulen, ÖPNV/SPNV, Verkehr, Wirtschaft), die für eine gemeinsame zukünftige Entwicklung wichtig erscheinen. Dieser Hinweis hat auch weiterhin Bestand.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanes zu beachten.

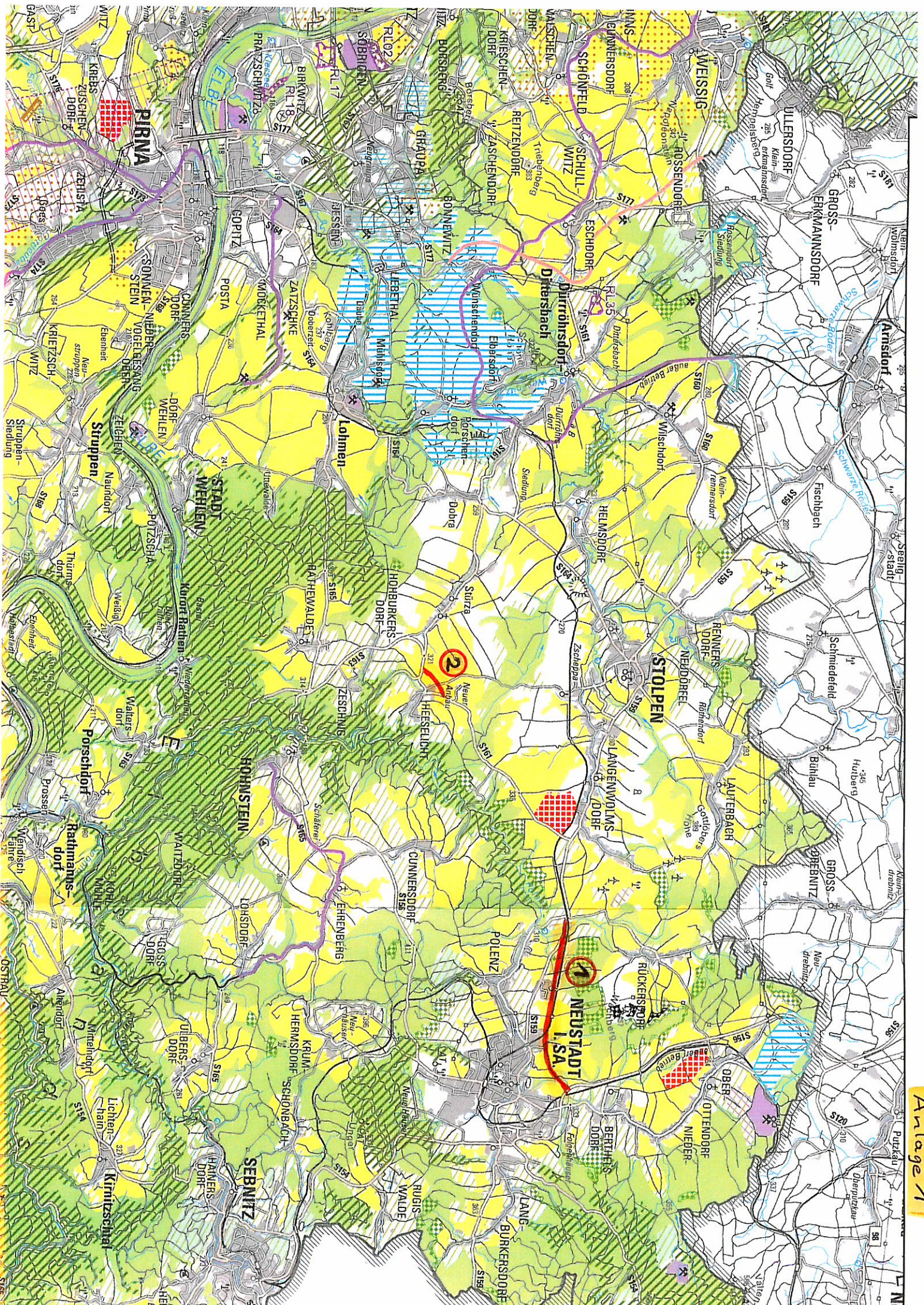
Sollten Sie Fragen zu unseren Hinweisen und Anregungen haben, stehen wir Ihnen im weiteren Planungsverfahren selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

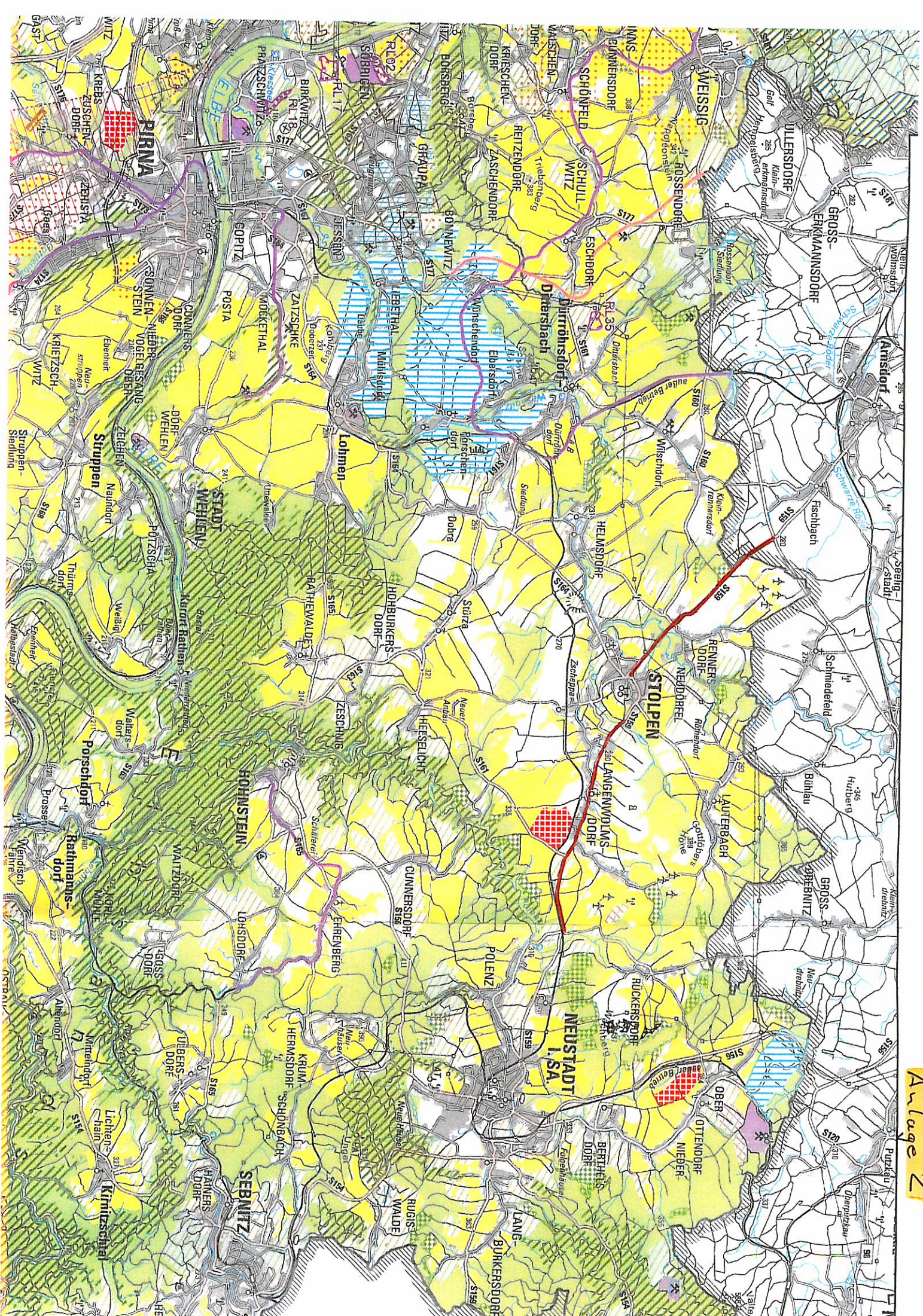


Steglich
Bürgermeister

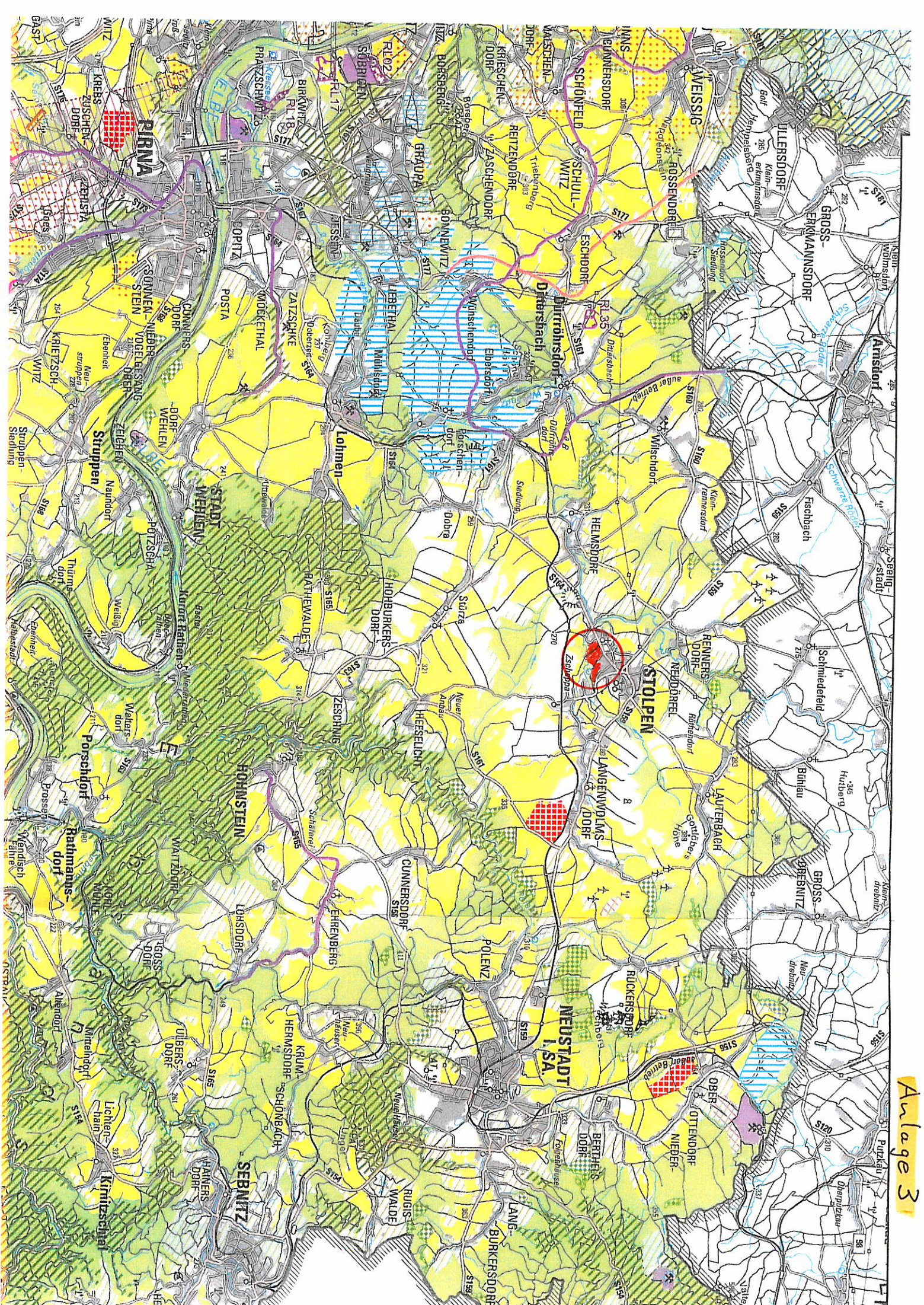
Anlagen gem. Text



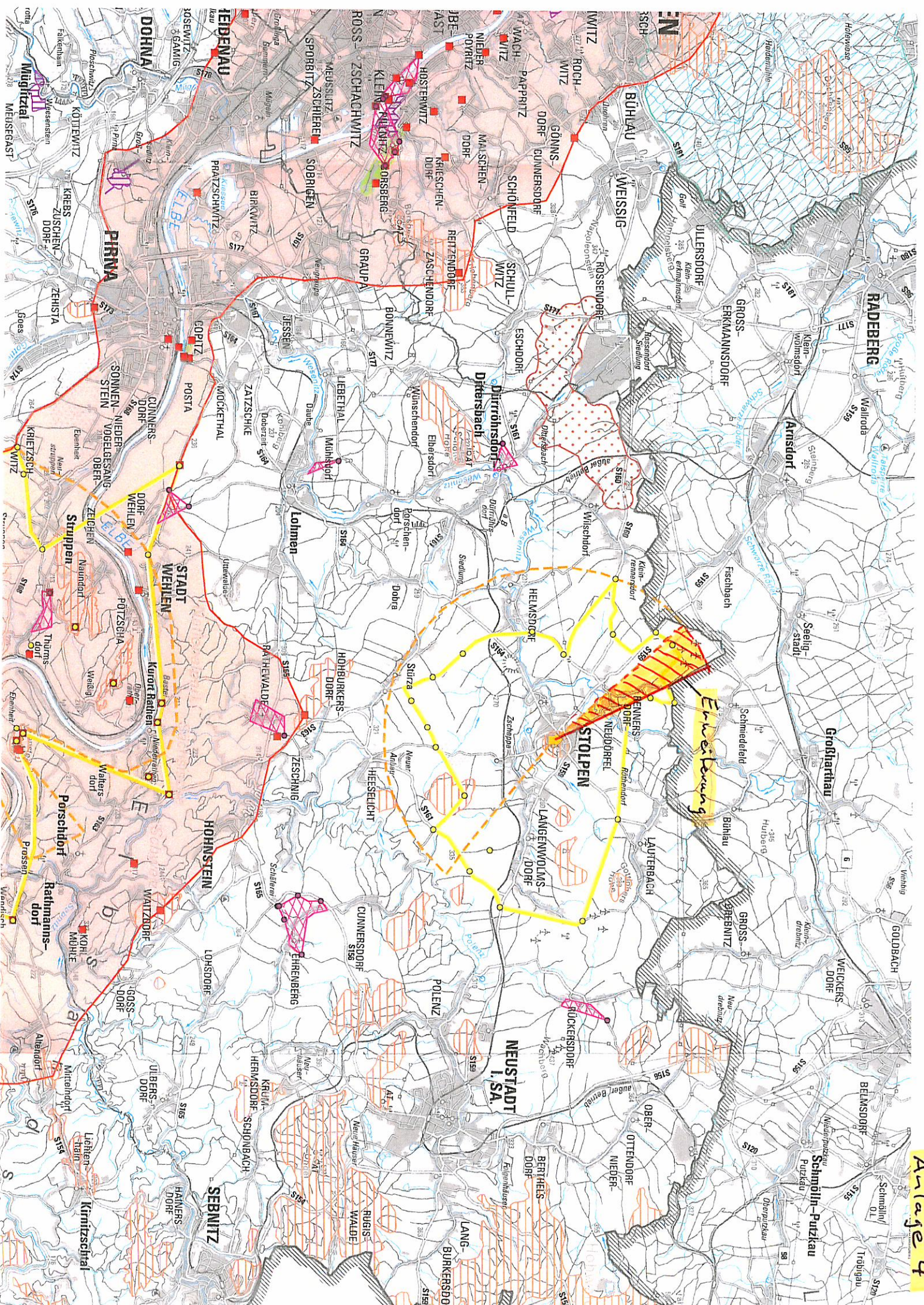
Anlage 1

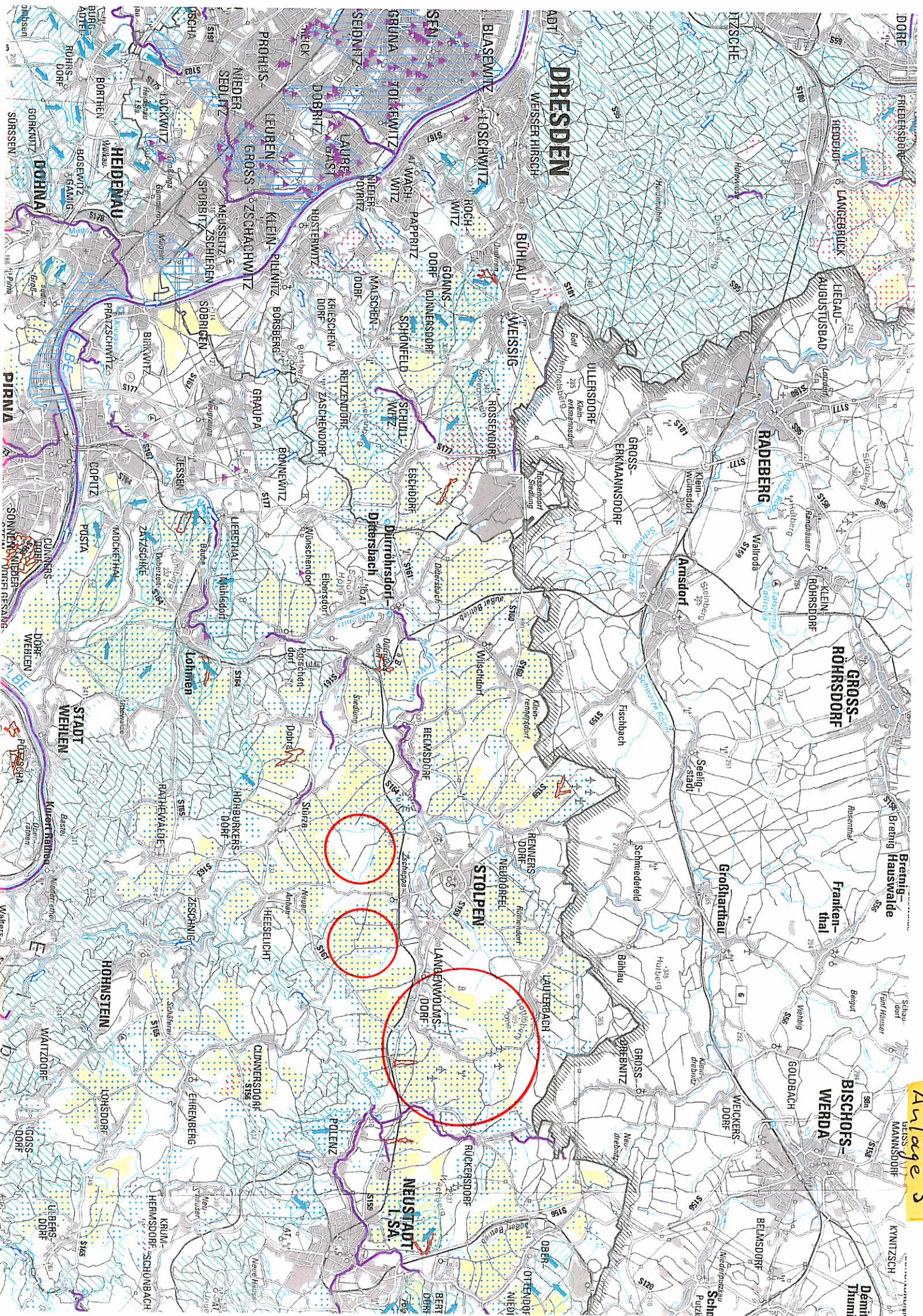


Anlage 2



Anlage 3





Anlage 5

MAVNSDORF

KYNTZSCH

Demi Thumi

BISCHOFFS-
WERDA

Schn Putzk

WEICKENS-
DORF

Belmsdorf

GOLDBACH

Belmsdorf

GROßHARTHAU

Seeligsdorf

FRANKENTHAL

Seeligsdorf

HAUSWALE

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

NEUSTADT
I.S.A.

Seeligsdorf

LANDENWOLLS-
DORF

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

NEUSTADT
I.S.A.

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

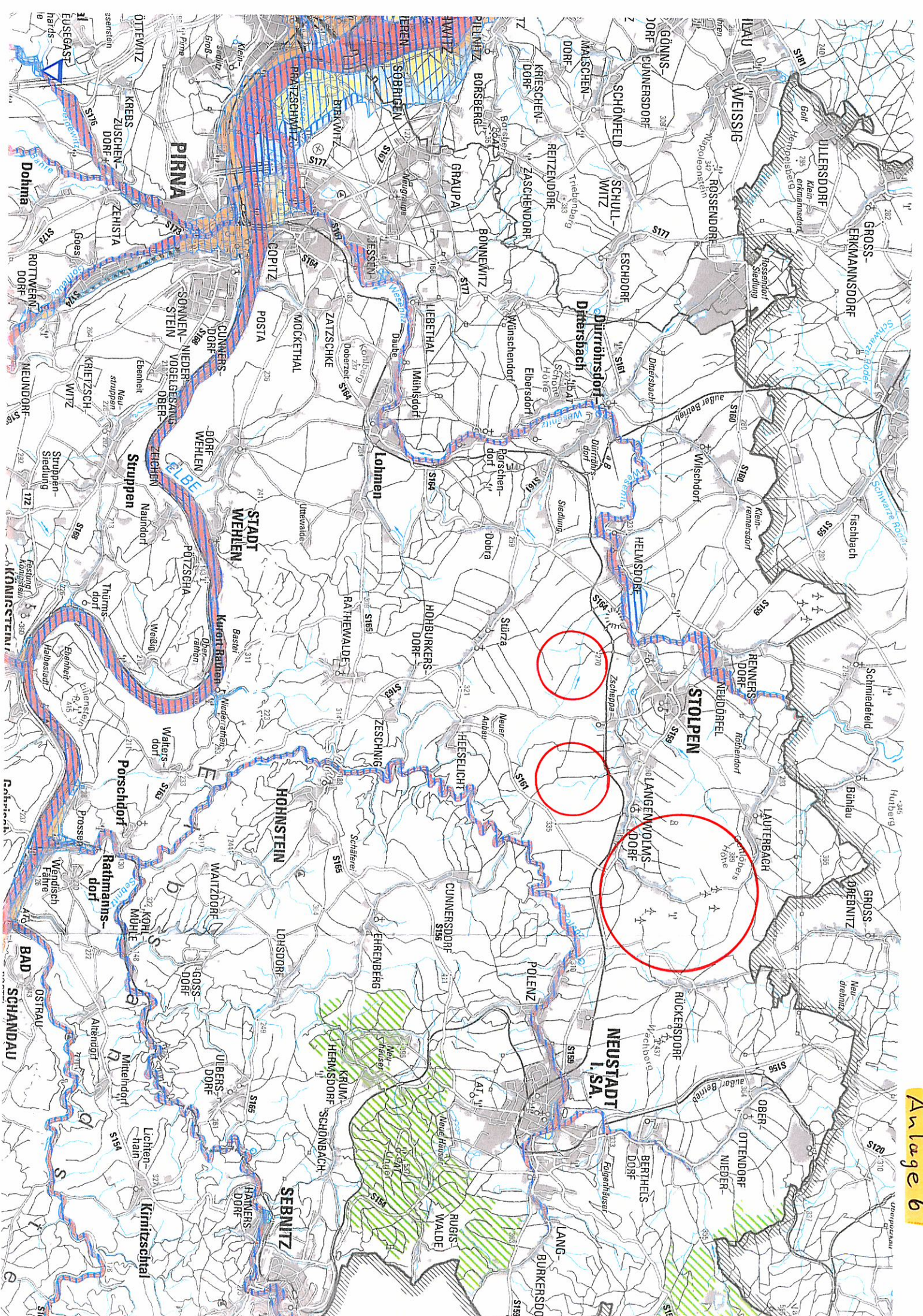
Seeligsdorf

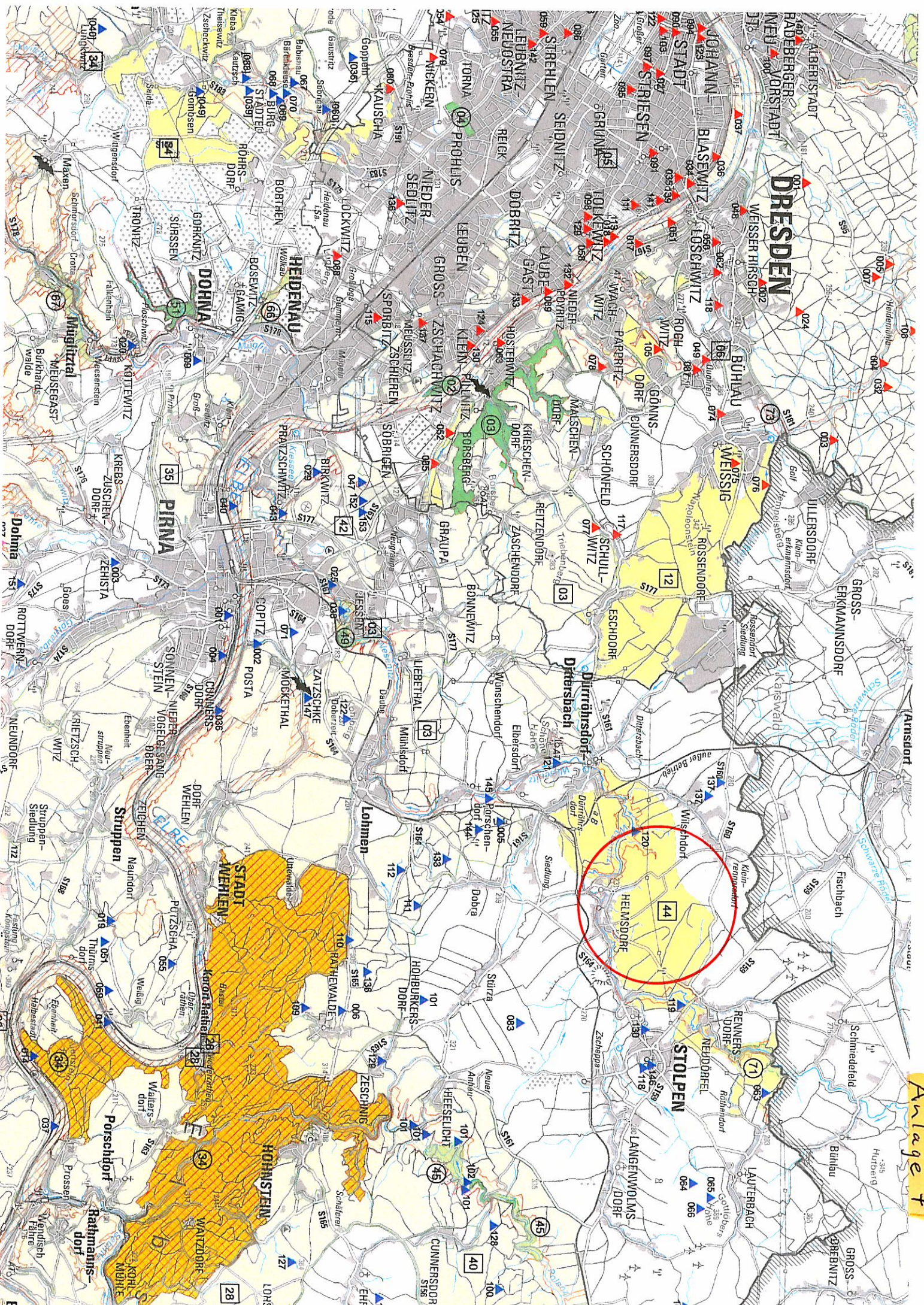
STÖPPEN

Seeligsdorf

STÖPPEN

Seeligsdorf





DRESDEN

44

Anlage 1